



Krisenintervention & Notfallseelsorge Meiningen e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Der Verein trägt den Namen „Krisenintervention und Notfallseelsorge Meiningen e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Meiningen.
3. Der Verein hat nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Meiningen die Rechtsform eines eingetragenen Vereins nach geltendem Recht und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Durchführung und Organisation eines mobilen Hilfsdienstes für psychisch traumatisierte Menschen und die Einsatzvorbereitung und Einsatznachbereitung von Einsatzkräften.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Bereitstellung eines multiprofessionellen, rein ehrenamtlichen Fachdienstes für die psychosoziale Erstversorgung von Notfallbetroffenen nach traumatischen Ereignissen respektive akuten Stressbelastungen und somit eine Abwehr gesundheitlicher Folgeschäden im psychischen Bereich.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftliche Zwecke.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Ersatz von Auslagen ist in jedem Fall zulässig.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Es gibt drei Möglichkeiten der Mitgliedschaft
 - a) ordentliche (Personen die den Verein aktiv unterstützen)
 - b) außerordentliche (Personen die die Ziele des Vereins finanziell unterstützen und fördern)
 - c) Ehrenmitglieder
3. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen auf schriftlichen Antrag des Bewerbers (**Beitrittserklärung**).
Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.
4. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder sind auf Lebenszeit beitragsbefreit.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod des Mitgliedes.
 - b) freien Austritt, mit schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand.
 - c) Streichung. Ein Mitglied, das trotz Mahnung mit seinem Beitrag ohne hinreichenden Grund länger als ein Jahr im Rückstand bleibt, gilt als aus dem Verein gestrichen.
 - d) Ausschluss. Mitglieder die durch ihr Verhalten, Zweck und Ansehen des Vereins schädigen, können durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.
Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats ab Erhalt des Austrittsbeschlusses, an den Vorstand zu richten ist.
Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden dem Mitglied eingebrachte Sacheinlagen, Mitgliedsbeiträge und Spenden nicht zurückerstattet.
Vom Verein bereitgestelltes Material und Ausrüstung ist zurückzugeben.
7. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die **Beitragsordnung** geregelt, welche vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden muss.
Sie tritt mit Beginn des folgenden Geschäftsjahres in Kraft.

§ 6

Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht:
 - a) durch jährlichen Mitgliedsbeitrag
 - b) durch freiwillige Zuwendungen und Spenden
 - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
2. Über die Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassierer ordnungsgemäß Buch zu führen und jährlich bei der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Zahlungen dürfen nur getätigt werden, wenn sie vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter angewiesen werden. Für Zahlungen sind immer zwei Unterschriften von Vorstandsmitgliedern nötig.
5. Zur jährlichen, ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Rechnungsprüfer zu wählen, der nicht dem Vorstand angehört. Der Rechnungsprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege des vergangenen Geschäftsjahres und deren ordnungsgemäße und satzungskonforme Verbuchung und Mittelverwendung zu prüfen.
Hierüber ist ein Prüfbericht zu fertigen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind :
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung in schriftlicher Form (oder Email) an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes mit einer Frist von zwei Wochen.
Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich (oder Email) beim Vorstand eingereicht werden.
3. Auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder wenn es die Interessen des Vereins erfordern, ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Gründe einzuberufen.
4. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse müssen im vollständigen Wortlaut niedergeschrieben werden.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Eine 75%ige Stimmenmehrheit ist nötig bei:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Abwahl von Vorstandsmitgliedern.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Kassierer
 - e) bis zu drei Beisitzern.
2. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Die Zuständigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder regelt die "**Aufgabenverteilung im KiD-Vorstand**".

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mind. 75% der Mitglieder für die Auflösung stimmen.
2. Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassierer sind zu Liquidatoren zu bestellen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Kirchenkreis Henneberger Land in 98527 Suhl, Kirchgasse 10 – der es für den "Kriseninterventionsdienst / Notfallseelsorge Suhl" im Silbergrund 7L in 98528 Suhl unmittelbar und ausschließlich für diesen mildtätigen Zweck zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

1. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 18.02.2015 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Beitragsordnung

	ordentliche Mitglieder	außerordentliche Mitglieder
Jahresmindestbeitrag	12,00 €	24,00 €

der Beitrag ist durch die Mitglieder im Januar des laufenden Jahres auf das Vereinskonto zu überweisen.



Krisenintervention & Notfallseelsorge Meiningen e.V.

Vorstand : nach der Wahl am 18.03.2013

Vorsitzender: (Uwe Achtelstetter) :
Rohrerstr. 20 in 98617 Meiningen Tel. 03693/880809

Stellvertreter: (Thomas Baumgart) :
Friedrichstraße 1 in 98617 Meiningen Tel. 03693/42249

Geschäftsführer: (Fr. Dr. Groh) :
Wasunger Str. 13 in 98639 Rippershausen 0176/55637202

Kassenwart: (Tobias Petri) :
Kirchberg 5 in 98590 Roßdorf Tel. 036968/60036

Beisitzer: (Sven Gögel) :
Ernst-Thälmann-Str. 74 in 98617 Einhausen Tel. 036949/24618

Beisitzer: (Alfred Spekker) :
Reichenhäuser Str. 6 in 98634 Frankenheim Tel. 036946/29529

Beisitzer: (Sebastian Wohlfahrt) :
Hauptstraße 33 in 98617 Stepfershausen Tel. 036943/63865

Berater: (Markus Vogel) :
Tiefurter Allee 4c in 99426 Weimar 01520/9807282